

D.A.S. bietet neuen Pflege-Rechtsschutz

Mehr als 370.000 Österreicher beziehen Pflegegeld. Wenngleich es sich dabei im Vergleich zur Gesamtbevölkerung um eine relativ kleine Teilgruppe handelt, ist zu berücksichtigen, dass dies Menschen mit besonderen Bedürfnissen sind.

Vielfach sind es Angehörige, die sich um pflegebedürftige Verwandte kümmern müssen. Was aber, wenn eine pflegebedürftige Person von einem rechtlichen Problem betroffen wird? Auch pflegebedürftige Menschen schließen Verträge ab, aus denen es zum Streit kommen kann. Auch sie werden als Fußgänger, Taxifahrer oder in öffentlichen Verkehrsmitteln bei Unfällen verletzt und haben Anspruch auf Schmerzensgeld und anderes. Als führender Spezialist im Rechtsschutz hat die D.A.S. eine neue Möglichkeit geschaffen, für diese Menschen Sicherheit in Rechtsfragen und Vertretung bei rechtlichen Problemen zu schaffen: den Pflege-Rechtsschutz. Pflegebedürftige Angehörige, die nicht zu den „klassischen“ mitversicherten Familienmitgliedern gehören und Pflegegeld ab Stufe 2 beziehen, können vom Versicherungsnehmer, als (zusätzliche) Mitversicherte in den Rechtsschutzvertrag einbezogen werden. Weiters bietet der Pflege-Rechtsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für den mitversicherten pflegebedürftigen Angehörigen folgende Sonderleistungen:

- Deckung aus Personenbetreuungs- und Pflegeverträgen als Arbeitgeber in Ergänzung des Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (wurde beispielsweise ein Vertrag über eine 24 Stunden Betreuung geschlossen und es gibt Streitigkeiten aus der Abrechnung)
- Deckung in Streitigkeiten aus Heimverträgen in Ergänzung des Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz (wenn etwa der Heimbetreiber nicht jene Leistungen bietet, die im Vertrag vereinbart wurden)
- Deckung für die Abwehr von Kostensatzansprüchen der Sozialhilfeträger, die aus Personenbetreuungs-, Pflege- oder Heimverträgen resultieren und gegen den Versicherten als Unterhaltspflichtigen bzw. Erben oder gegen den Versicherten als Leistungsempfänger geltend gemacht werden (Beispiel: Der Sozialhilfeträger streckt Heimkosten teilweise vor und macht diese dann geltend.).

